

Mit dem 9-Euro-Ticket unterwegs – los geht's ab 01.06.2022

Aufgrund der hohen Energie- und Kraftstoffpreise hat die Bundesregierung ein Entlastungspaket für alle Bürgerinnen und Bürger verabschiedet. Darin enthalten ist das 9-Euro-Ticket, welches insbesondere Pendler finanziell entlasten soll.

Ab wann gibt es das Ticket und wie lange ist es gültig?

Das Ticket ist ab sofort verfügbar und im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August 2022 wirksam. Ab dem 01. September gelten wieder die gewohnten Konditionen.

Pro Monat kann das Ticket jeweils zu 9 Euro erworben werden und gilt immer bis zum Monatsende. Unabhängig davon, wann das Ticket gekauft wurde. Wer das 9-Euro-Ticket bereits für 3 Monate kauft, zahlt 27 Euro. Ein weiterer Rabatt wird nicht eingeräumt.

Wer kann das Ticket kaufen?

Das 9-Euro-Ticket ist für jeden verfügbar. Es spielt keine Rolle, ob es sich um Neukunden oder Abonnenten handelt. Abonnenten im Nahverkehr werden zeitnah eine Gutschrift zwischen dem Abopreis und dem 9-Euro-Ticket erhalten. Das Ticket ist personenbezogen.

Wo gilt das 9-Euro-Ticket?

Das Ticket kann deutschlandweit im Nah- und Regionalverkehr für beliebig viele Fahrten in der 2. Klasse genutzt werden. Hierzu zählen auch Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen, S-Bahnen und einzelne Fähren des HVV in Hamburg.

Ausgeschlossen sind Fahrten im Fernverkehr (also ICE, IC oder FC).

Was ist mit dem Job-Ticket?

Die Monatskarte wird automatisch zum 9-Euro-Ticket für die Monate Juni, Juli und August umgewandelt. Auch für diese Tickets soll es eine Erstattung geben.

Achtung bei der Lohnabrechnung:

Bitte prüfen Sie, ob der gewährte Fahrtkostenzuschuss für Ihre Mitarbeiter für den Aktionszeitraum angepasst werden muss.

Aus Vereinfachungsgründen wird es allerdings nicht beanstandet, wenn die Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung). Werden insgesamt höhere Zuschüsse im Kalenderjahr gezahlt, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Weitere Informationen zur lohnsteuerlichen Behandlung finden Sie unter:

[Lohnsteuerliche Behandlung AG-Zuschüssen zu ÖPNV-Aufwendungen \(stbv.tax\)](#)

Ihr Dr. Burger-Team